

Vereinsatzung WETTRINGEN-SELBST-BEWUSST e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „WETTRINGEN-SELBST-BEWUSST“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Wettringen und ist in das Amtsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Wettringer Bürger.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Bewahrung einer bewussten und nachhaltigen Lebensweise
- die Vernetzung anderer Vereine, Institutionen und Initiativen
- Bildungsveranstaltungen/Informationsangebote zu verschiedenen Themen
- Einrichtung von sozialen Orten des interkulturellen Austausches
- Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Aktionen
- Praktische Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas und Vereinen
- Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz

Die Umsetzung erfolgt durch verschiedene Projekte wie beispielsweise:

- die Gründung eines Gemeinschaftgartens
- Angebote zu Themenschwerpunkten wie Ernährung, Bewegung und Entspannung

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein „WETTRINGEN-SELBST-BEWUSST“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung verstößt oder die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Regeln für die vom Verein betriebenen Projekte missachtet.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - i) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post bzw. per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Dabei ist die Möglichkeit einer Abstimmung auf schriftlichem Wege (per Post oder E-Mail nach den in § 7 geregelten Vorgaben) zu gewährleisten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Alle drei sind einzeln zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die erste Vorsitzende ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Prüfung hat einmal im Jahr zeitnah vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur verwenden hat.

Wettringen, 11/10/2017

Gründungsmitglieder

1. Heinrich Döring, Haverkamp 7, 48493 Wettringen
2. Tina Goltsch, Droste-Hülshoff-Str. 5, 48493 Wettringen
3. Ulrike Goltsch, Meiering 5, 48493 Wettringen
4. Anne Hartmann, Willy-Brandt-Str. 14, 48493 Wettringen
5. Ingrid Hüwe, Werningkamp 45, 48493 Wettringen
6. Manfred Kaulingfrecs, Lükenstiege 6a, 48493 Wettringen
7. Inga Kroening, Werningkamp 5, 48493 Wettringen
8. Herbert Meißner, Kerneburg 15, 48493 Wettringen
9. Heinrich Niehues, Maxhafen 17, 48493 Wettringen
10. Karl-Heinz Rehers, Werningkamp 43, 48493 Wettringen
11. Dr. Peter Rotterdam, Theodor-Storm-Str. 30, 48493 Wettringen
12. Martin Verhoff, Am Bahndamm 1a, 48485 Neuenkirchen